

Hochwasserschutz Apflau – Hochwassersicherer Ausbau des Wielandsbachs

Öffentliche Bekanntmachung

Die Ortschaft Apflau ist von Hochwasserabflüssen des Wielandsbachs betroffen, weshalb die Stadt Tettnang beabsichtigt die Hochwassersituation zu verbessern und den Wielandsbach hochwassersicher auszubauen. Ziel ist das schadlose Ableiten eines 100-jährlichen Hochwassereignisses zuzüglich 15 % Klimazuschlag zum Schutz der Bebauung. Hierfür sollen in der Ortslage Apflau unter anderem bestehende Durchlässe und der Gewässerquerschnitt vergrößert, ein verdolter Bereich des Gewässers östlich der Bebauung auf rund 80 m geöffnet und die Neigung der Straßenoberfläche der Unterwolfertsweiler Straße oberhalb der Ortschaft zum schadlosen Ableiten des Wasserabflusses gedreht werden.

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben liegen in der Zeit vom 27.11.2025 bis zum 29.12.2025 im Rathaus der Stadt Tettnang (Montfortplatz 7, am Empfangsschalter) während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus. Im Übrigen sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Tettnang unter www.tettnang.de unter der Rubrik „Unser Tettnang“ / „Aktuelles“ / „Öffentliche Bekanntmachungen“ hinterlegt. Etwas Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis zum 12.01.2026 bei der Stadt Tettnang oder beim Landratsamt Bodenseekreis – Amt für Wasser- und Bodenschutz – schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
2. dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, bei den bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;
3. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Friedrichshafen, den 26.11.2025

DocuSigned by:

F617986F51D84D7...

26.11.2025